

Antrag auf Änderung der Rebgelände-Abgrenzung g. U. Mittelrhein/g.g.A. Rheinburgen-Landwein

Name Betrieb

Telefon für Rückfragen

Straße

E-Mail

PLZ Ort

Eigentümer/Pächter

Antrag (mit Beschreibung der gewünschten Gewanne):

Gemarkung aussuchen und Bild einfügen (beantragte Parzelle(n) einzeichnen)

[Link Karten Abgrenzung](#)

Parzellen

Flurstück	amtl. Fläche (qm)

Begründung¹:

¹ Das DLR muss an dieser Stelle keine Angaben machen, da sich die Begründung bereits aus dem Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ergibt

Unterschrift des Antragsstellers

Anhang: - Stellungnahme der Gemeinde

- Stellungnahme der LWK Rheinland-Pfalz (bzw. NRW)
- Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung

Hinweise zum Antrag

1. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung der Stellungnahme der Gemeinde, der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer und dem Nachweis der Eigentümer- oder Pächterstellung bis zum 30.04. eines jeden Jahres einzureichen.
2. Sollte es dem Antragsteller nicht möglich sein den Antrag auszufüllen, so kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 30.04. eines jeden Jahres erfolgen. In diesem Falle hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (auch die Karte, aus der sich die bisherige Abgrenzung und das/die hinzuzunehmende(n) Flurstück(e) ergibt/ergeben) zur Antragstellung mitzubringen und auszuhändigen.
3. Sofern möglich, werden die Antragssteller, deren Flächen in einer Gemarkung liegen, erbeten die Einzelanträge als Sammelantrag zur Stellungnahme bei den Gemeinden, der Landwirtschaftskammer und zur Entscheidung bei der Schutzgemeinschaft Mittelrhein einzureichen.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Antragstellung und im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen Kosten entstehen können, die der Antragssteller zu tragen hat.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schutzgemeinschaft Mittelrhein nur über das Vermarktungspotential entscheidet. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anpflanzung bleiben davon unberührt. Deren Abklärung obliegt weiterhin dem Antragssteller.

Anlagen

1. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde soll in ihrer Stellungnahme darstellen, ob Bauplanungsrecht oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange (dazu zählt insbesondere auch das nachbarliche Rücksichtnahmegebot und der Gebietserhaltungsanspruch) der Hinzunahme des Flurstücks/der Flurstücke entgegensteht.

2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (bzw. NRW)

In der Stellungnahme der LWK wird auf Beschluss der Schutzgemeinschaft die Weinbauwürdigkeit des Flurstücks/der Flurstücke und die Voraussetzungen/Ziele des Leitfadens zur Rebgeländeabgrenzung geprüft.

Dazu werden folgende Prüfungspunkte zu Grunde gelegt:

- Entwicklung des Weinbaus in der Gemeinde
- Räumlicher Zusammenhang zu g.U. Mittelrhein- Flächen
- Von Gewanne/Lage/Einzellage erfasst (inklusive Beschreibung)
- Reaktivierung von ehemaligen Weinbergsflächen
- Konkurrenz zum Ackerbau
- Umfang der bestockbaren Fläche innerhalb der bestehenden Abgrenzung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft Mittelrhein:

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau
Karl-Tesche-Straße 3 in 56073 Koblenz
Ansprechpartner: Herr Dr. Hendgen
Email: Hendgen@bwv-net.de
Tel: 0261 9885-1007